Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Horb“

Gemäß § 19 DSchG

(Gesamtanlagenschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Art. 15 der Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533) hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt in der Sitzung vom 27. April 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Orts-, Platz- und Straßenbild der Altstadt Horb wird innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereiches als Gesamtanlage „Altstadt Horb“ unter Denkmalschutz gestellt. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich der Gesamtanlage ist im Übersichtslageplan vom 12. März 1999 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Geltungsbereich liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege, Natursteintreppen und Plätze.

§ 3

Gegenstand des Schutzes ist das vorhandene Erscheinungsbild der Horber Altstadt, wie es sich gegenwärtig als Innenbild, aber auch als Außenbild, beispielsweise vom Neckartal und den umgebenden Hanglagen darstellt.

Dieses Erscheinungsbild ist geprägt durch:

1. Die städtebauliche Grundstruktur der Altstadt mit dem Stadtkern auf dem Bergsporn, den Gärten, Wiesen und Gehölzen in den steilen, nicht überbauten Hanglagen und der dichten historischen Bebauung im Neckar- und Grabenbachtal.

2. Die Stadtsilhouette mit dem Schurkenturm, der Stiftskirche zum Hl. Kreuz und den benachbarten Klosteranlagen hoch über der meist giebelständigen Marktplatzbebauung, der Liebfrauenkirche und dem Steinhaus am Fuß des Bergspornes. In der Tallage dominieren im Ortsbild das Stubensche Schlößchen, das ehemalige Kornhaus, das Talhaus und am Fuß des Kuglerberges die Johanniskirche.

3. Die von der historischen Bebauung bestimmten Straßen und Platzbilder, die mit ihren Profilen und Belägen, sowie die zur Stadtlandschaft gehörenden Stadtmauern, die Stadttürme und in den Hanglagen die Natursteintreppen, steilen Wege und Stützmauern.

4. Die Gebäudefassaden, mit den aus überlieferten Parzellengrößen und Traufhöhen sich ergebende Proportionen, ihren Gliederungen und der handwerklich sicheren Detailausbildung, der Material- und Farbwahl, den Fensterformaten, Fenstereinteilungen und Fensterläden, Türen und Tore, sowie die Dächer in ihrer ortsüblichen Ausführung.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

b) Die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist (z.B. Verteilerkästen, große Verkehrsschilder, Telefonzellen, Straßenmöblierung).

c) Das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind.

d) Die Veränderung der Dächer, Dachaufbauten und der Fassadengliederung, Türen, Türeinfassungen, Fenster und ihren Umrahmungen und Läden, des Verputzes und der Farbe, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.

e) Das Anbringen von Satellitenempfangsanlagen, Antennen und Richtfunkmasten, sowie von Sonnenkollektoren.

f) Veränderungen der Straßen- und Wegführung, der Treppenanlagen, sowie des Straßenbelages und des Straßenniveaus.

g) Die Standorte und die Gestaltung der Straßenbeleuchtung.

h) Veränderungen im Bereich der Gärten, Wiesen, Gehölze und der Stützmauern in den Hanglagen und im Bereich des Neckars und des Mühlkanals.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich zu berücksichtigen sind.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 wegen anderer Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

(5) Anträge auf Genehmigung sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Horb einzureichen.

(6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Bestehende Anlagen, die vor der Rechtskraft dieser Satzung genehmigt wurden, bedürfen bei gestalterischen Veränderungen einer erneuten Genehmigung, welche die Vorschriften dieser Satzung berücksichtigt.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 lfd. Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (51.129,19 Euro), in besonders schweren Fällen bis zu 500.000,00 DM (255.645,94 Euro) geahndet werden.

Horb a.N, den 18. Mai 1999

Bürgermeisteramt Horb a.N.

Michael Theurer
Oberbürgermeister

<u>Hinweise:</u>

a) Die Gesamtanlagenschutzsatzung ist entsprechend der Satzung der Stadt Horb a.N. über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in den beiden Tageszeitungen „Südwest-Presse“ und „Schwarzwälder Bote“ am 18. Mai 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

b) Die Gesamtanlagenschutzsatzung ist somit am 18. Mai 1999 in Kraft getreten.

Horb a.N., den 18. Mai 1999

Bürgermeisteramt Horb a.N.
-Fachbereich Recht und Ordnung-

Kronenbitter

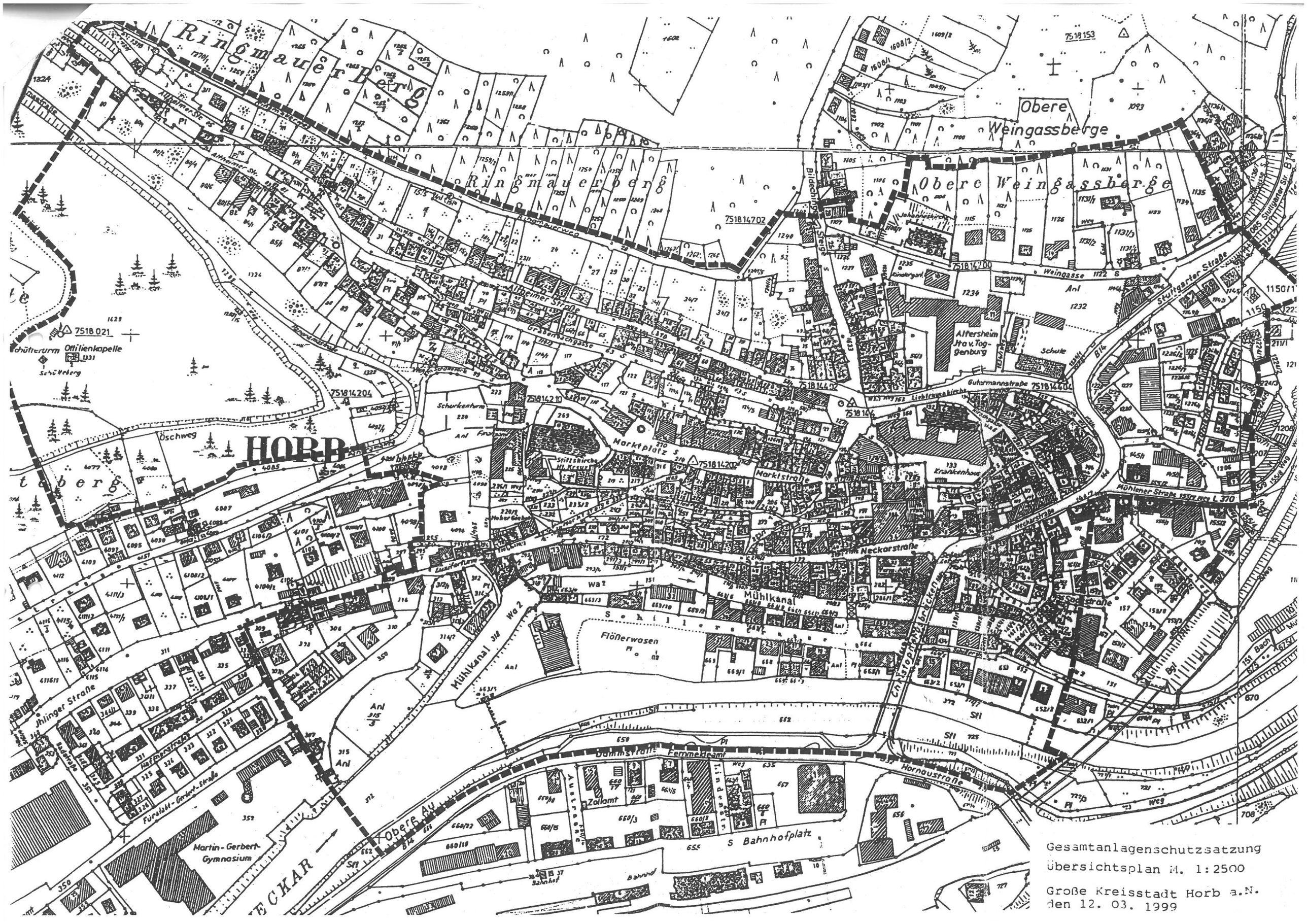

Gesamtanlagenschutzsatzung

Übersichtsplan M. 1:2500

Große Kreisstadt Horb a.N.
den 12. 03. 1999